

Begründung der Allgemeinverfügung

über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

vom 01.04.2020

In Ergänzung der Begründung der Allgemeinverfügung Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.03.2020 begründet sich vorliegende Allgemeinverfügung weiter wie folgt:

1. In Abweichung zur ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO erfolgt für alle verfügbaren Maßnahmen eine einheitliche Laufzeit. Zur Sicherstellung der einheitlichen Laufzeit wird die Regelung aus § 2 der Verordnung für das Stadtgebiet Erfurt in jedem Fall bis zum 19. April 2020 verfügt. Gerade auch im Hinblick auf die anstehende Osterzeit, welches es schwierig macht, auf Familienbesuche zu verzichten, ist es dringend angeraten keine falsche Sicherheit in den Raum zu stellen. Zudem bestehen derzeit auch keine Anzeichen dafür, vor Ablauf des 19. April 2020 irgendeine Lockerung von Verboten in Aussicht stellen zu können.
2. Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, sowohl solche unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen, sind verboten. Eine rechtliche Öffnung dieses Verbots birgt die Gefahr neuer unüberschaubarer Infektionswege und ist daher nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Die normierten Ausnahmen sind daher nur zu dem vorgegebenen Zweck erlassen und sollten sich im Einklang mit den Ausnahmen in § 3 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO nur auf Veranstaltungen und Zusammenkünfte beziehen können.
3. In betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion durch Kinder und Jugendliche zu verhindern.
4. Kinder sind aufgrund ihres Alters in der Regel nicht in der Lage, Hygienemaßnahmen konsequent umzusetzen. Kinder, die durch Inhaber mit Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII betreut werden, sind in der Regel unter 3 Jahre alt und werden meist in den privaten Haushalten der Tagespflegepersonen betreut. Damit besteht ein erhöhtes Risiko zur Übertragung der Infektion.

5. Das Besuchsrecht steht generell der leitenden Einrichtung zu. Nur diese ist vor Ort in der Lage einschätzen zu können, ob und in welchem Ausmaß ein etwaiger Besucherverkehr unter den gegebenen Bedingungen beherrschbar ist.
6. In Ergänzung der Begründung zur Allgemeinverfügung – Rückreise/Vorsorge vom 11. März 2020 begründet sich vorliegende Allgemeinverfügung weiter wie folgt:

§ 11 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO regelt Betretungsverbote für Reiserückkehrer aus Risikogebieten sowie Personen mit Kontakt zu Infizierten. Nach Abwägung ist die Anordnung einer Quarantäne für Reiserückkehrer und auch von Kontaktpersonen notwendiges Mittel, eine Ausbreitung der Erkrankung einzudämmen. Zudem ist es unbedingt erforderlich, dass das Gesundheitsamt Kenntnis von dieser Personengruppe und deren Kontakte hat. Andernfalls ist das Gesundheitsamt nicht in der Lage, Einzelfälle auf die Erforderlichkeit zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen nach § 30 IfSG zu prüfen und Dritte durch frühzeitige Unterbrechung von Infektionsketten vor einer Infektion zu schützen.